

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



11. Jahrgang

Seelow, den 05. Mai 2004

Nr. 3

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
• Kreistag aktuell	2 - 3
• Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagesstätten im Land Berlin (Kita-Gebührensatzung)	3 - 9
• Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleischbeschauegebührensatzung)	9 - 13
• Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2004 vom 29.01.2004	13 - 14
• Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Versammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg (Entschädigungssatzung) vom 05.04.2004	14 - 15
• Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost vom 23.02.2004	16
• 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (7. Änderungssatzung) vom 18.02.2004	16 - 18
• Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (6. Änderungssatzung) vom 06.04.2004	18 - 19
• Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (7. Änderungssatzung) vom 06.04.2004	19 - 20
• Kreissparkasse Märkisch-Oderland - Bilanz zum 31. Dezember 2002 (gekürzte Fassung)	20 - 21
• Aufgebot von Sparkassenbüchern	21
• Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2004	21 - 22

**Kreistag aktuell**

Am 28.04.2004 führte der Kreistag seine 4. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm einen Bericht zur Situation in der Landwirtschaft im Landkreis Märkisch-Oderland; eine Information zur aktuellen Situation der Schulentwicklung entgegen.

Der Kreistag beauftragte den Landrat, die Vorteile der Einführung eines Schülertickets zu prüfen  
(Vorlage Nr. 76/2004; Beschluss Nr. 56-4/2004)

beauftragte den Landrat, über den Landkreistag bei der Landesregierung die schnellstmögliche Novellierung des Brandenburger Schulgesetzes zu betreiben um eine machbare Schule im äußeren Entwicklungsraum zu ermöglichen. Bis dahin soll es keine Schulschließungen hier geben. Möglichkeiten dafür wären eine vorübergehende Zulassung einer einzügigen Ausbildung bzw. die Reduzierung der Mindestklassenfrequenzen.  
(Vorlage Nr. 78/2004; Beschluss Nr. 57-4/2004)

erteilte der Verwaltung den Prüfauftrag, umgehend eine Kostenanalyse zu den Schülerbeförderungskosten mit der Zielsetzung einer deutlichen Kostenreduzierung zu erarbeiten  
(Vorlage Nr. 80/2004; Beschluss Nr. 58-4/2004)

beschloss die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleischbeschauegebührensatzung)  
(Vorlage Nr. 63/2004; Beschluss Nr. 59-4/2004)

beschloss die Beteiligungsrichtlinien des Landkreises Märkisch-Oderland einschließlich Anlagen als Handlungsempfehlung für Kreistag, Verwaltung und die Beteiligungsunternehmen des Landkreises  
(Vorlage Nr. 64/2004; Beschluss Nr. 60-4/2004)

beschloss die Unterzeichnung einer Vereinbarung als Grundlage der Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen dem Kreis Mysłiborz und dem Landkreis Märkisch-Oderland  
(Vorlage Nr. 77/2004; Beschluss Nr. 61-4/2004)

wählte folgende Kandidaten für die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht:

Günter Tegge, Prof. Dr. Ursula Wittich, Marianne Weicht-Hitzges, Peter Miekley, Horst Georgi, Rainer Höfemeier  
(Vorlage Nr. 68/2004; Beschluss Nr. 62-4/2004)

forderte den Landrat auf, alle Möglichkeiten zu nutzen, für den Bau einer Minigolfanlage am geplanten Standort in Buckow die Genehmigungsfähigkeit herzustellen  
(Vorlage Nr. 79/2004; Beschluss Nr. 63-4/2004)

beschloss die Abberufung des sachkundigen Einwohners Herrn Papenfuß aus dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie des sachkundigen Einwohners Herrn Cinkl aus dem Bauausschuss  
(Vorlage Nr. 70/2004; Beschluss Nr. 64-4/2004)

berief Herrn Frank Ehling als weiteres Mitglied des Verwaltungsrates der Kreissparkasse MOL ab und wählte Herrn Udo Schulz als weiteres übriges Mitglied des Verwaltungsrates der Kreissparkasse  
(Vorlage Nr. 72/2004; Beschluss Nr. 65-4/2004)

nahm folgende Veränderungen der personellen Zusammensetzung im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Märkisch-Oderland zur Kenntnis:

- Mandatsträger WIBB gGmbH Rüdersdorf  
Herr Siegfried Kaschke an Stelle von Herrn Dieter Robeck
- Mitwirkung des Humanistischen Verbandes Deutschlands – Regionalverband MOL, vertreten durch Frau Heidrun Trocha
- Mitwirkung des Arbeiterwohlfahrt-Kreisverbandes Märkisch-Oderland e.V., vertreten durch Frau Antje Seiler

wählte Herrn Renè Krone als Stellvertreter für den Regionalrat Herrn Hans-Georg von der Marwitz  
(Vorlage Nr. 74/2004; Beschluss Nr. 66-4/2004)

berief Herrn Hans-Joachim Gollnow als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Wirtschaft  
(Vorlage Nr. 75/2004; Beschluss Nr. 67-4/2004)

berief Herrn Ortwin Grau als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bau  
(Vorlage Nr. 81/2004; Beschluss Nr. 68-4/2004)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

beschloss der Kreistag eine Auftragsvergabe für den Ausbau K 6425 Ortsdurchfahrt Dahlwitz-Hoppegarten  
(Vorlage Nr. 67/2004; Beschluss Nr. 69-4/2004)

stimmte der Kreistag dem Entwurf des Verkehrsvertrages zwischen der Barnimer Busgesellschaft mbH und dem Landkreis MOL für den Zeitraum 2004 bis 2008 zu

(Vorlage Nr. 73/2004; Beschluss Nr. 70-4/2004)

**Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagesstätten im Land Berlin (Kita-Gebührensatzung) vom 19.Februar 2004**

*Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO), des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) und des § 18 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- KJHG- Kindertagesstättengesetz (KitaG) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 18.02.2004 die folgende Kita-Gebührensatzung beschlossen:*

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Betreuung eines Kindes mit Wohnsitz im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes im Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagesstätten im Land Berlin und für die Versorgung mit einer warmen Mahlzeit werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Betreuung ist ein nach Maßgabe der Betreuungsdauer zu bestimmender Elternbeitrag zu zahlen. Es sind folgende Betreuungsangebote zu unterscheiden:
  - a) Halbtagsbetreuung mit einem Betreuungsumfang von höchstens fünf Stunden täglich bzw. 25 Std. wöchentlich,
  - b) Teilzeitbetreuung mit einem Betreuungsumfang bis höchstens sieben Stunden täglich bzw. 35 Stunden wöchentlich,
  - c) Ganztagsbetreuung mit einem Betreuungsumfang bis höchstens neun Stunden täglich bzw. 45 Std. wöchentlich,
  - d) Ganztagsbetreuung mit einem Betreuungsumfang von über neun Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich.

- (3) Für die Versorgung mit einer warmen Mahlzeit in der Kindertagesstätte ist ein Essengeld zu zahlen. Die Ganztagsbetreuung und die Teilzeitbetreuung schließen eine von der Kinder-einrichtung bereit gestellte warme Mahlzeit ein.
- (4) Die Gebühren (Elternbeitrag, Essengeld) werden mit Gebührenbescheid für bis zu zwölf aufeinander folgende Monate festgesetzt.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist nur dieser Elternteil gebührenpflichtig.
- (2) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die Kindertagesstätte beantragt haben.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Bemessungsgrundlage**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag pro Kind bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in der Kindertagesstätte und dem berücksichtigungsfähigen Einkommen der Gebührenschuldner. Die Ermäßigung der Gebühr (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung) richtet sich, soweit kein Härtefall (§ 5 Abs. 2 dieser Satzung) vorliegt, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (2) Das Essengeld ist pro Kind und Monat der planmäßigen Bereitstellung dieser Leistung zu zahlen.

**§ 4 Höhe des Elternbeitrags und des Essengeldes**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag ergibt sich für die nicht schulpflichtigen Kinder aus der Anlage 1 und für die grundschulpflichtigen Kinder aus der Anlage 2. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung

Die Gebühren sind nach dem zu berücksichtigenden Einkommen des Gebührenschuldners gestaffelt, das nach Maßgabe des § 6 zu ermitteln ist. Sofern keine ausreichenden Nachweise zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens vorgelegt werden, wird die

Gebühr jeweils auf den in den Anlagen 1 und 2 ausgewiesenen Höchstbetrag festgesetzt.

- (2) Das Essengeld beträgt pro Monat 23,00 €.

### § 5 Ermäßigter Elternbeitrag

- (1) Der sich nach § 4 dieser Satzung ergebende Elternbeitrag ermäßigt sich auf Antrag, sofern dem Haushalt des Gebührenschuldners mehr als ein unterhaltsberechtigtes Kind angehört. Die ermäßigte Gebühr beträgt bei

zwei unterhaltsberechtigten Kindern	80 %
drei unterhaltsberechtigten Kindern	60 %
vier und mehr unterhaltsberechtigten Kindern	50 %

der nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung zu ermittelnden Gebühr.

Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein Gebührenschuldner für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind Unterhalt leistet.

- (2) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes ganz oder teilweise von der Zahlung des künftig fällig werdenden Elternbeitrags abgesehen werden.

### § 6 Einkommen

- (1) Die sich aus den als Bestandteil beigefügten Anlagen ergebenden Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung des Jahreseinkommens des Gebührenschuldners gestaffelt. Das zu berücksichtigende Einkommen ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu ermitteln.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte des Gebührenschuldners. Ein Ausgleich zwischen positiven und negativen Einkünften verschiedener Einkunftsarten oder zwischen den Gebührenschuldern wird nicht durchgeführt.

In die Einkommensberechnung werden die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetz einbezogen. Diesem Einkommen sind sonstige steuerfreie Einkünfte wie insbesondere das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, das Kindergeld, die Unterhaltsleistungen für den personensorgeberechtigten Elternteil sowie die

zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen.

- (3) Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse in dem der Bereitstellung des Betreuungsplatzes vorangegangenen Kalenderjahr. Ausnahmsweise sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres zu Grunde zu legen, wenn für die Einkünfte des letzten Kalenderjahres kein Steuerbescheid vorliegt und die anderweitige Feststellung des Jahreseinkommens des Vorjahres nur mit einem gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr erheblichen Mehraufwand möglich ist.

- (4) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten, der Bereitstellung des Betreuungsplatzes vorausgehenden Monats zu Grunde zu legen, wenn das so ermittelte Jahreseinkommen voraussichtlich das Einkommen gemäß Abs. 3 auf Dauer um mehr als 10 Prozentpunkte über- oder unterschreitet.

Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, dem Gebührenschuldner aber im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich zufließen werden. In dem Fall kann der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachforderung festgesetzt werden.

- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für eines der beiden vorhergehenden Kalenderjahre erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen. In diesem Fall wird der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und der Nachforderung festgesetzt.

- (6) Das zu berücksichtigende Einkommen erhöht sich um den Unterhaltsbetrag, der monatlich für das zu betreuende Kind an den Gebührenschuldner zu zahlen ist, und vermindert sich um den Betrag, den der Gebührenschuldner nachweislich für ein dem Haushalt nicht angehörendes, unterhaltsberechtigtes Kind zahlt.

- (7) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das in der Kindertagesstätte betreute Kind nur

mit einem Elternteil zusammen, so wird dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen nach Absatz 6 zu Grunde gelegt. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

#### **§ 7 Nachweis des Einkommens**

- (1) Die Einkommensverhältnisse sind mit dem Antrag auf Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als geeignet kommen Einkommensbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen, Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes, Sozialhilfebescheide und Wohngeldbescheide in Betracht.
- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

#### **§ 8 Entstehung, Änderung, Beendigung und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Elternbeitrags und des Essengeldes entsteht mit der Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte im Land Berlin. Fällt der Beginn der Bereitstellung des Betreuungsplatzes spätestens auf den 20. eines Monats, so ist für diesen Monat der Elternbeitrag in voller Höhe, im übrigen erstmalig für den Folgemonat zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Bereitstellung des Betreu-

ungsplatzes endet. Für diesen Monat ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.

- (3) Eine Änderung der Betreuungszeit wird erstmals beginnend ab dem Folgemonat für die Gebührenerhebung berücksichtigt.
- (4) Ergibt sich eine Änderung des gemäß § 6 dieser Satzung zu berücksichtigenden Einkommens, wird die Gebühr ab dem Folgemonat neu festgesetzt.
- (5) Die Gebührenermäßigung gemäß § 5 dieser Satzung kann erstmals zum Folgemonat beantragt werden.
- (6) Wird das Betreuungsangebot tatsächlich nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Elternbeitrags.
- (7) Die Gebühr wird jeweils zum 15. des laufenden Kalendermonats, frühestens jedoch zwei Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Seelow, 19.02.2004

gez. i.V. M. Bonin

Reinking  
Landrat

## Anlage Kita-Gebührensatzung

## Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Land Berlin

monatlicher Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	
<b>EINKOMMEN (Brutto)</b>		bis zu 5 Stunden täglich	bis zu 7 Stunden täglich	bis zu 9 Stunden täglich	über 9 Stunden täglich	
Jahr						
0 bis	17.699 €	1.475 €	7 €	10 €	13 €	16 €
1 ab	20.580 €	1.715 €	15 €	18 €	21 €	24 €
2 ab	23.460 €	1.956 €	23 €	26 €	29 €	32 €
3 ab	26.340 €	2.196 €	29 €	43 €	57 €	66 €
4 ab	27.780 €	2.316 €	33 €	49 €	65 €	75 €
5 ab	29.220 €	2.436 €	37 €	55 €	73 €	84 €
6 ab	30.660 €	2.556 €	41 €	61 €	81 €	93 €
7 ab	32.100 €	2.676 €	45 €	67 €	89 €	102 €
8 ab	33.540 €	2.796 €	49 €	73 €	97 €	112 €
9 ab	34.980 €	2.916 €	53 €	79 €	105 €	121 €
10 ab	36.420 €	3.036 €	57 €	85 €	113 €	130 €
11 ab	37.860 €	3.156 €	61 €	91 €	121 €	139 €
12 ab	39.300 €	3.276 €	65 €	97 €	129 €	148 €
13 ab	40.740 €	3.396 €	69 €	103 €	137 €	158 €
14 ab	42.180 €	3.516 €	73 €	109 €	145 €	167 €
15 ab	43.620 €	3.636 €	77 €	115 €	153 €	176 €
16 ab	45.060 €	3.756 €	81 €	121 €	161 €	185 €
17 ab	46.500 €	3.876 €	85 €	127 €	169 €	194 €
18 ab	47.940 €	3.996 €	89 €	133 €	177 €	204 €
19 ab	49.380 €	4.116 €	93 €	139 €	185 €	213 €
20 ab	50.820 €	4.236 €	98 €	146 €	195 €	224 €
21 ab	52.260 €	4.356 €	103 €	154 €	205 €	236 €
22 ab	53.700 €	4.476 €	108 €	161 €	215 €	247 €
23 ab	55.140 €	4.596 €	113 €	169 €	225 €	259 €
24 ab	56.580 €	4.716 €	118 €	176 €	235 €	270 €

<i>Spalte 1</i>		<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>	<i>Spalte 4</i>	<i>Spalte 5</i>	
<b>EINKOMMEN (Brutto)</b>		bis zu 5 Stunden täglich	bis zu 7 Stunden täglich	bis zu 9 Stunden täglich	über 9 Stunden täglich	
Jahr						
25 ab	58.020 €	4.836 €	123 €	184 €	245 €	282 €
26 ab	59.460 €	4.956 €	128 €	191 €	255 €	293 €
27 ab	60.900 €	5.076 €	133 €	199 €	265 €	305 €
28 ab	62.340 €	5.196 €	138 €	206 €	275 €	316 €
29 ab	63.780 €	5.316 €	143 €	214 €	285 €	328 €
30 ab	65.220 €	5.436 €	148 €	221 €	295 €	339 €
31 ab	66.660 €	5.556 €	153 €	229 €	305 €	351 €
32 ab	68.100 €	5.676 €	158 €	236 €	315 €	362 €
33 ab	69.540 €	5.796 €	163 €	244 €	325 €	374 €
34 ab	70.980 €	5.916 €	168 €	251 €	335 €	385 €
35 ab	72.420 €	6.036 €	173 €	259 €	345 €	397 €
36 ab	73.860 €	6.156 €	178 €	266 €	355 €	408 €
37 ab	75.300 €	6.276 €	183 €	274 €	365 €	420 €
38 ab	76.740 €	6.396 €	188 €	281 €	375 €	431 €
39 ab	78.180 €	6.516 €	193 €	289 €	385 €	443 €
40 ab	79.620 €	6.636 €	198 €	296 €	395 €	454 €
41 ab	81.060 €	6.756 €	203 €	304 €	405 €	466 €

Der Verpflegungsanteil in Höhe von 23 € monatlich ist jeweils hinzu zu addieren.

## Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Land Berlin

monatlicher Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) für Kinder im Grundschulalter

<i>Spalte 1</i>		<i>Spalte 2</i>	
<b>EINKOMMEN (Brutto)</b>			
Jahr			
0 bis	17.699 €	1.475 €	7 €
1 ab	20.580 €	1.715 €	15 €
2 ab	23.460 €	1.956 €	23 €
3 ab	26.340 €	2.196 €	34 €
4 ab	27.780 €	2.316 €	39 €
5 ab	29.220 €	2.436 €	44 €
6 ab	30.660 €	2.556 €	49 €
7 ab	32.100 €	2.676 €	53 €
8 ab	33.540 €	2.796 €	58 €
9 ab	34.980 €	2.916 €	63 €
10 ab	36.420 €	3.036 €	68 €
11 ab	37.860 €	3.156 €	73 €
12 ab	39.300 €	3.276 €	77 €
13 ab	40.740 €	3.396 €	82 €
14 ab	42.180 €	3.516 €	87 €
15 ab	43.620 €	3.636 €	92 €
16 ab	45.060 €	3.756 €	97 €
17 ab	46.500 €	3.876 €	101 €
18 ab	47.940 €	3.996 €	106 €
19 ab	49.380 €	4.116 €	111 €
20 ab	50.820 €	4.236 €	117 €
21 ab	52.260 €	4.356 €	123 €
22 ab	53.700 €	4.476 €	129 €
23 ab	55.140 €	4.596 €	135 €
24 ab	56.580 €	4.716 €	141 €
25 ab	58.020 €	4.836 €	147 €
26 ab	59.460 €	4.956 €	153 €
27 ab	60.900 €	5.076 €	159 €



Spalte 1		Spalte 2	
<b>EINKOMMEN (Brutto)</b>			
Jahr			
28 ab	62.340 €	5.196 €	165 €
29 ab	63.780 €	5.316 €	171 €
30 ab	65.220 €	5.436 €	177 €
31 ab	66.660 €	5.556 €	183 €
32 ab	68.100 €	5.676 €	189 €
33 ab	69.540 €	5.796 €	195 €
34 ab	70.980 €	5.916 €	201 €
35 ab	72.420 €	6.036 €	207 €
36 ab	73.860 €	6.156 €	213 €
37 ab	75.300 €	6.276 €	219 €
38 ab	76.740 €	6.396 €	225 €
39 ab	78.180 €	6.516 €	231 €
40 ab	79.620 €	6.636 €	237 €
41 ab	81.060 €	6.756 €	243 €

Der Verpflegungsanteil in Höhe von 23 € monatlich ist jeweils hinzu zu addieren.

**SATZUNG**  
**des Landkreises Märkisch-Oderland über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleischbeschaugebührensatzung)**

gemäß

- § 24 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242, 1585),
- §§ 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 10) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 20)
- § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHGV) vom 30. Mai 1995 (GVBl. II S. 414) geändert durch die Verordnung vom 28. Dezember 2000 (GVBl. II 2001 S. 4),
- § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG) vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991) zuletzt geändert durch Artikel 9 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082),
- §§ 1, 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes (AGGFIHG) vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 171) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 21),
- Geflügelfleischhygiene-Verordnung (GFIHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4098, 2003 I S. 456) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. April 2003 (BGBl. I S. 478),
- Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang-O aöS) vom 9. November 1994 zuletzt geändert durch den 6. Änderungstarifvertrag

vom 14. September 2000 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 8 vom 21.02.2001),

- Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR) vom 17. Dezember 2001 (GVBl. II S. 10) zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung vom 22. April 2003 (GVBl. II S. 219),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172, 177),
- §§ 5 (1) und 29 (2) der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172)

hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 28.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

1) Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz werden auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

2) Gebührenschuldner sind die natürlichen oder juristischen Personen, die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistungen oder Amtshandlungen veranlassen oder in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenschuldner auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

3) Die auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene erhobenen Gebühren sind kostendeckend.

4) Die nicht durch Gebühren gedeckten Auslagen werden gesondert erhoben.

### § 2

#### Untersuchungsgebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie für die Trichinenuntersuchung

1) Die Untersuchungsgebühr beträgt bei Schlach-

tungen und Wilduntersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten (Hausschlachtungen)

	Angabe in Euro/Tier
für Einhufer	16,63
für Rinder einschließlich Kälber	13,38
für Schweine einschließlich Ferkel	7,92
für Schafe und Ziegen	7,10
für Strauße	6,28
für erlegtes Haarwild einschließlich Gehegewild außer Kaninchen/Hasen	6,06
für Kaninchen und Hasen	0,35
für die Trichinenuntersuchung nach der Kompressionsmethode bei	
Schwarzwild	6,78
Einhufer und andere Tiere	4,43
Schweine einschließl. Ferkel und Sumpfbiber	3,77
für die Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode	1,63

Zusätzlich zur Untersuchungsgebühr bei Hausschlachtungen wird unabhängig von der Entfernung des Ortes der Schlachtier- und Fleischuntersuchung einmal je Gebührennachweis eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 5,06 EURO erhoben. Bei der Untersuchung von Straußen, Haarwild und Kaninchen/Hasen sind die tatsächlichen Fahrtkilometer anzurechnen. Für jeden angefangenen Fahrtkilometer werden 0,27 Euro berechnet.

2) Die Untersuchungsgebühr beträgt bei Schlachtungen und Wilduntersuchungen in gewerblich registrierten Schlachtstätten (außer EG-zugelassene Betriebe)

	Angabe in Euro/Tier
für Einhufer	13,93
für Rinder einschließlich Kälber	10,68
für Schweine einschließlich Ferkel	5,22
für Schafe und Ziegen	4,40
für Strauße	5,40
für erlegtes Haarwild einschließlich Gehegewild außer Kaninchen/Hasen	5,18
für Kaninchen und Hasen	0,27

	Angabe in Euro/Tier
für die Trichinenuntersuchung nach der Kompressionsmethode bei Schwarzwild	5,90
Einhufer und andere Tiere	4,43
Schweine einschließl. Ferkel und Sumpfbiber	3,77
für die Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode	1,63

Zusätzlich zur Untersuchungsgebühr sind die tatsächlich gefahrenen Fahrtkilometer anzurechnen. Für jeden angefangenen Fahrtkilometer werden 0,27 Euro berechnet.

3) Sind mehr als 4 Schweine bzw. mehr als 4 Stück Schwarzwild auf Trichinen zu untersuchen, ist die Digestionsmethode, durchgeführt im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, anzuwenden. Bei gewerblichen Schlachtungen nach § 2 (2) und der Untersuchung von Schwarzwild werden die tatsächlichen Fahrtkosten zwischen Entnahmeort der Trichinenproben und Untersuchungsamt (Proben-transport) gesondert erhoben. Für jeden angefangenen Fahrtkilometer werden 0,27 Euro berechnet.

4) Die Gebühren - außer die für die Trichinenuntersuchung - ermäßigen sich bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb je Tierart

- a) von 36 bis 64 Tieren auf 80 v. H.,
- b) von 65 bis 119 Tieren auf 65 v. H.,
- c) von 120 und mehr Tieren auf 50 v. H.

### § 3

#### Gebühr für die Probenentnahme und Untersuchung auf BSE/TSE

1) Für die Entnahme von BSE-/TSE-Proben sowie für die Durchführung der amtlichen BSE-/TSE-Untersuchung bei über 24 Monate alten Rindern und über 18 Monate alten Schafen und Ziegen wird neben der Gebühr nach § 2 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr nach Absatz 2 und 3 erhoben.

2) Die Gebühr für alle mit der BSE-/TSE-Probenentnahme im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten beträgt

	Angabe in Euro/Tier
für das erste Tier	7,15
für jedes weitere Tier	5,70

3) Die Gebühr beinhaltet nicht die Untersuchungsgebühren des zuständigen Untersuchungsamtes. Diese Gebühren werden zusätzlich als Auslagen zu den Gebühren nach Absatz 2 erhoben. Die Höhe der Untersuchungsgebühren richtet sich nach der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 4

#### Gebühren nach dem Geflügelfleischhygiene-gesetz

1) Die Gebühr bei Schlachtgeflügeluntersuchungen im Ursprungsbetrieb (Lebenduntersuchung) je Tier beträgt nach der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR) in der jeweils gültigen Fassung

	Angabe in Euro/Tier
für Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner	0,0015
für anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr	0,0030
für anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr	0,0060

2) Die Gebühr für die Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung beträgt bei Schlachtungen in EG-zugelassenen Geflügelschlachtbetrieben

	Angabe in Euro
für jedes Geflügel je 1000 Schlacht-tieruntersuchungen	35,46

### § 5

#### Gebühren für Zusatzuntersuchungen

1) Für Probeentnahmen im Rahmen von notwendigen Zusatzuntersuchungen bei der Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung wird eine Gebühr in folgender Höhe erhoben:

	Angabe in Euro/Tier
stichprobenweise Rückstandsuntersuchung	1,76
Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht	4,49
bakteriologische Fleischuntersuchung	6,44
sonstige Untersuchung	4,49

2) Die Gebühr beinhaltet nicht die Untersuchungsgebühren des zuständigen Untersuchungsamtes. Diese Gebühren werden zusätzlich als Auslagen zu den Gebühren nach Absatz 1 erhoben. Die Höhe der Untersuchungsgebühren richtet sich nach der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 6

#### Gebühr für die Untersuchung auf Rückstände

Für die Untersuchung auf Rückstände entsprechend dem nationalen Rückstandskontrollplan nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 2.1 der Fleischhygiene-Verordnung (FIHV) wird nach der Richtlinie Nr. 85/73/EWG des Rates über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen eine Gebühr von 1,35 Euro je Tonne Schlachtfleisch erhoben. Diese Gebühr ist bereits in der Untersuchungsgebühr nach § 2 enthalten.

### § 7

#### Gebühr für die Untersuchung zu besonderen Zeiten

Die Gebühren nach § 2 erhöhen sich je Schlacht tier um 100 v.H.

- a) wenn die Untersuchung auf Verlangen des Gebührenschuldners zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr bzw. in Schlachthöfen zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung zu den oben genannten Zeiten durchgeführt wird,
- b) wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht,
- c) wenn die Schlachtung aus unbilligem Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung

bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachtieren  $\frac{1}{2}$  Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

### § 8

#### Gebühr für die Nichtausführung eines Teils der Untersuchungen oder der gesamten Untersuchungen

1) Die Gebühren nach § 2 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlacht tieruntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung stattgefunden hat.

2) Unterbleibt die Untersuchung, weil die angemeldete Schlachtung nicht ausgeführt wurde, so sind die dabei entstandenen Fahrtkosten für jeden angefangenen Fahrkilometer in Höhe von 0,27 EURO zu entrichten.

3) Der Besitzer hat für eine gesonderte zusätzliche Stempelung des Fleisches, die nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung vorgenommen werden kann, eine besondere Gebühr in Höhe von 1,00 EURO je Tier zu entrichten. Zusätzliche Fahrtkosten werden als Auslagen neben den Gebühren erhoben. Für jeden angefangenen Fahrkilometer werden 0,27 Euro berechnet.

### § 9

#### Einziehung, Fälligkeit, Rechtsbehelf

1) Die Gebühren sowie die zu erstattenden Auslagen werden von den amtlichen Tierärzten oder den Fleischkontrolleuren vor Ort festgesetzt und eingezogen. Die Gebühren werden mit der Festsetzung fällig.

2) Abweichend von Absatz 1 können die Gebühren sowie die zu erstattenden Auslagen vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt festgesetzt und eingezogen werden. Diese sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsbehelf eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

## § 10 In-Kraft-Treten

1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2004 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 7. November 2001, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2002, außer Kraft.

Seelow, 30.04.2004

gez. i.V. M. Bonin

Reinking  
Landrat

Schulzweckverband  
der Grund- und Gesamtschule Heckelberg

### Bekanntmachung

Die nachstehende

#### Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes der Grund – und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2004 vom 29.01.2004

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg, in der Zeit vom 07.06.2004 bis 18.06.2004 während der Sprechzeiten Dienstag

9.00 – 12.00 Uhr, von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag  
8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 31.03.2004

gez. I. Freier

Verbandsvorsteherin  
(I. Freier)

#### Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 5 der Verbandssatzung und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit den §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 303), wird mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 29. Januar 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen :

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

#### im Verwaltungshaushalt

In der Einnahme auf	291.500 €
In der Ausgabe auf	291.500 €

und

#### im Vermögenshaushalt

In der Einnahme auf	21.200 €
In der Ausgabe auf	21.200 €

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 € festgesetzt.
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 € festgesetzt.
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 48.000,- € festgesetzt.

**§ 3**

Die Schulverbandsumlage zur Finanzierung des Finanzbedarfes entsprechend des § 19 GKG wird auf 575 € je Schüler festgesetzt.

Die Umlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober des Jahres fällig.

Daraus ergeben sich für die Verbandsmitglieder folgende Umlagen:

Gemeinde	Umlage
Falkenberg	28.100 €
Beiersdorf-Freudenberg	32.700 €
Heckelberg-Brunow	44.700 €
Höhenland	32.600 €
Tiefensee	10.900 €

**§ 4**

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall die Kämmerin bis zur Höhe von 1.000 €.

Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schulverbandsversammlung.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 18. März 2004 vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 151421-Schulzwv Heckelberg erteilt.

Falkenberg, den 29.03.2004

gez. I. Freier  
Verbandsvorsteherin  
(I. Freier)

Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule  
Heckelberg  
Die Verbandsvorsteherin

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg (Entschädigungssatzung) vom 05.04.2004 gemäß § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung des Schulzweckverbandes vom 05.10.2000 in

der gültigen Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland an.

Heckelberg, den 28.04.2004

gez. I. Freier  
Verbandsvorsteherin  
Freier

**Die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg (Entschädigungssatzung) hat folgenden Wortlaut:**

**Satzung**

**über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg (Entschädigungssatzung) vom 05.04.2004**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 4, 15 Abs. 2 Nr. 2 und 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und des § 5 Ziffer 1 der Verbandssatzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 29.01.2004, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg in ihrer Sitzung am 05.04.2004 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg, für den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter.

**§ 2****Grundsätze**

Den in § 1 Aufgeführten wird zur Abdeckung ihres mit dem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld gewährt. Daneben können eine Entschädigung für die Betreuung von Kindern und bei

Dienstreisen eine Reisekostenvergütung gewährt werden.

### § 3

#### Entschädigung des Verbandsvorstehers

- (1) Dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € gewährt.
- (2) Dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

### § 4

#### Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für jede von ihm geleitete Sitzung der Verbandsversammlung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (3) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einem anderen Mitglied der Verbandsversammlung wird für jede Leitung der Sitzung der Verbandsversammlung ein zusätzliches Sitzungsgeld gemäß Absatz 3 gewährt, wenn der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist.

### § 5

#### Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben neben dem Sitzungsgeld Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.
- (2) Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (3) Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (4) Als Höchstbetrag werden 20 € je Stunde be-

stimmt

- (5) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgeübte Tätigkeit wahrgenommen wird.

### § 6

#### Reisekostenvergütung

- (1) Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Verbandsversammlung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Antrag und gegen entsprechenden Nachweis des Anspruchsberechtigten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien des Verbandes sind keine Dienstreisen.

### § 7

#### Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für den jeweiligen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Ehrenamt wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ehrenamt endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung gemäß der §§ 3 und 4 erfolgt für das gesamte Haushaltsjahr im Dezember, bis spätestens zum 05.12. einmalig. Die Reisekostenvergütung und die Erstattung des Verdienstaufschlags erfolgen jeweils für das abgelaufene Quartal bis zum 20. des dem Quartal folgenden Monats.

### § 9

#### Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Falkenberg, den 06.04.2004

gez. I. Freier  
Freier  
Verbandsvorsteherin

Der Landrat  
als allgemeine untere Landesbehörde

### **Bekanntmachung**

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 23. Februar 2004 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost beschlossene

#### **Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost vom 23.02.2004**

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 31. März 2004

In Vertretung

gez. i.V. M. Bonin

**Die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost vom 23.02.2004 hat folgenden Wortlaut:**

#### **Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost vom 23.02.2004**

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15, 20 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), des § 9 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303), der §§ 5 ff. des Fünften Gesetzes zur

landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Uckermark (5.GemGebRefGBbg) vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 82) und des § 5 Ziffer 3 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost vom 19.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung vom 25.03.2002, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost in der Sitzung am 23.02.2004 folgende Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost vom 19.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung vom 25.03.2002, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gemeinden Garzau-Garzin und Rehfelde sind Mitglieder des Zweckverbandes.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost tritt mit Wirkung vom 26.10.2003 in Kraft.

Rehfelde, den 26.02.2004

gez. Manuela Altkrüger  
Verbandsvorsteherin

Der Landrat  
als allgemeine untere Landesbehörde

### **Bekanntmachung**

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 18. Februar 2004 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossene



**7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (7. Änderungssatzung) vom 18.02.2004**

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Strausberg-Erkner auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 16. März 2004

In Vertretung

gez. M. Bonin

**Die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (7. Änderungssatzung) vom 18.02.2004 hat folgenden Wortlaut:**

**7. Satzung zur Änderung  
der Verbandssatzung des Wasserverbandes  
Strausberg-Erkner  
(7. Änderungssatzung)  
vom 18.02.2004**

Auf der Grundlage der §§ 5 ff. des Fünften Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Uckermark (5.GemGebRefGBbg) vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 82), der §§ 17 ff. des Sechsten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree und Spree-Neiße (6.GemGebRefGBbg) vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 93), der §§ 1, 7, 9, 11 Abs. 1, 15, 20 und 21 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), des § 9 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303) und des § 5 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 14.06.2000, zuletzt

geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 19.03.2003, beschloss die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.02.2004 die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

**Artikel 1  
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 14.06.2000, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 19.03.2003, wird wie folgt geändert:

**1. § 1 – Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel, Rechtsform und Rechtsaufsicht – wird wie folgt geändert:**

Der Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Städte Altlandsberg, Erkner und Strausberg sowie die Gemeinden Fredersdorf-Vogelsdorf, Gosen-Neu Zittau, Grünheide (Mark) für die Ortsteile Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum und für das bewohnte Gemeindegebiet Freienbrink im Ortsteil Spreeau, Ahrensfelde/Blumberg für den Ortsteil Mehrow, Hoppegarten, Neuenhagen bei Berlin, Oberbarnim für den Ortsteil Klosterdorf, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin, Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf sind Mitglieder eines Zweckverbandes.“

**2. § 4 – Zusammensetzung der Verbandsversammlung – wird wie folgt geändert:**

Der Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Gemeinden, deren Mitgliedschaft im Verband sich auf die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Ortsteile und bewohnten Gemeindegebiete beschränkt, ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt amtlich ermittelte Einwohnerzahl für den jeweiligen Ortsteil bzw. für den jeweiligen bewohnten Gemeindeteil per 30.06. des Vorjahres maßgebend.“

**3. § 14 – Deckung des Finanzbedarfs – wird wie folgt geändert:**

Der Absatz 1 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Ermittlung der Einwohnerzahl der in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Ortsteile der Gemeinden gilt § 4 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.“

**4. Die Anlage zur Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung – erhält folgende neue Fassung:**

**„Anlage**

**Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung**

<u>Lfd.Nr.</u>	<u>Verbandsmitglied</u>	<u>Stimmzahl</u>
1.	Altlandsberg	9
2.	Hoppegarten	14
3.	Erkner	12
4.	Fredersdorf-Vogelsdorf	12
5.	Gosen-Neu Zittau	3
6.	Grünheide (Mark) für die Ortsteile Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum und für das bewohnte Gemeindegebiet Freienbrink im Ortsteil Spreeau	6
7.	Ahrensfelde-Blumberg für den Ortsteil Mehrow	1
8.	Neuenhagen bei Berlin	16
9.	Oberbarnim für den Ortsteil Klosterdorf	1
10.	Petershagen/Eggersdorf	13
11.	Rüdersdorf bei Berlin	17
12.	Schöneiche bei Berlin	12
13.	Strausberg	27
14.	Woltersdorf	8
<b>Gesamtstimmzahl</b>		<b>151“</b>

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Strausberg, den 18.02.2004

gez. Manfred Andruleit  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Henner Haferkorn  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Der Landrat  
des Landkreises Märkisch-Oderland  
als allgemeine untere Landesbehörde

**Bekanntmachung**

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 06. April 2004 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschlossene

**Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (6. Änderungssatzung) vom 06.04.2004**

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Märkische Schweiz auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 20. April 2004

In Vertretung

gez. M. Bonin

**Die Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (6. Änderungssatzung) vom 06.04.2004 hat folgenden Wortlaut:**

**Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (6. Änderungssatzung) vom 06.04.2004**

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15, 20 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), des § 9 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303), der §§ 9 ff. des Fünften Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin,

Prignitz, Uckermark (5. GemGebRefGBbg) vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 82) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 09.05.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung vom 23.09.2003, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz auf ihrer Sitzung am 06.04.2004 die folgende Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschlossen:

### **Artikel I Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 09.05.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung vom 23.09.2003, wird folgendermaßen geändert:

#### **1. § 2 wird wie folgt geändert:**

**Der Absatz 1 erhält folgende Neufassung:**

„(1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte **Buckow und Müncheberg** sowie die Gemeinden **Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf, Gusow-Platkow, Letschin, Märkische Höhe, Neuhardenberg, Neutrebbin, Oberbarnim für die Ortsteile Bollersdorf, Grunow und Ihlow, Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow, Reichenow-Möglin und Waldsiedersdorf.**“

#### **2. Die „Anlage zu § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder“ erhält folgende neue Fassung:**

**Anlage zu § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung  
Stimmzahl der Verbandsmitglieder**

lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Stimmzahl
01	Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf	1
02	Buckow	4
03	Gusow-Platkow	3
04	Letschin	11

lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Stimmzahl
05	Märkische Höhe	2
06	Müncheberg	16
07	Neuhardenberg	7
08	Neutrebbin	4
09	Oberbarnim für die Ortsteile Bollersdorf, Grunow und Ihlow	2
10	Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow	2
11	Reichenow-Möglin	2
12	Waldsiedersdorf	3
<b>Ges.</b>		<b>57</b>

### **Artikel II In-Kraft-Treten**

Die Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Buckow, 07.04.2004

gez. Jutta Lieske  
Verbandsvorsteherin

Der Landrat  
des Landkreises Märkisch-Oderland  
als allgemeine untere Landesbehörde

### **Bekanntmachung**

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 06. April 2004 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschlossene

**Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (7. Änderungssatzung) vom 06.04.2004**

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder

des Wasserverbandes Märkische Schweiz auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 20. April 2004

In Vertretung

gez. M. Bonin

**Die Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (7. Änderungssatzung) vom 06.04.2004 hat folgenden Wortlaut:**

**Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (7. Änderungssatzung) vom 06.04.2004**

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 5, 42 ff. der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 09.05.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung

vom 06.04.2004, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz auf ihrer Sitzung am 06.04.2004 die folgende Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschlossen:

### **Artikel I Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 09.05.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung vom 06.04.2004, wird folgendermaßen geändert:

#### **§ 9 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

### **Artikel II In-Kraft-Treten**

Die Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buckow, 07.04.2004

gez. Jutta Lieske  
Verbandsvorsteherin

### **Kreissparkasse Märkisch-Oderland Bilanz zum 31. Dezember 2002 (gekürzte Fassung)**

Aktiva	in Tausend Euro	Passiva	
Barreserve	32.587	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	151.745
Forderungen an Kreditinstitute	296.505	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.035.373
Forderungen an Kunden	503.292	Übrige Passiva	39.186
Wertpapiere	391.354	Sicherheitsrücklage	34.203
Ausgleichsforderungen	0	Bilanzgewinn	562
Anlagevermögen	17.675		
Übrige Aktiva	19.656		
Summe der Aktiven	1.261.069	Summe der Passiven	1.261.069
		Eventualverbindlichkeiten	7.596
		Andere Verpflichtungen	7.699

Der vollständige Jahresabschluss wurde nach Prüfung mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfstelle des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes versehen.

Der Jahresabschluss ist durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 01. September 2003 festgestellt worden.

Der der gesetzlichen Form entsprechende, vollständige Jahresabschluss ist beim Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter der Nummer 81 AR 150/96 hinterlegt und wurde im Bundesanzeiger Nr. 65 am 02. April 2004 veröffentlicht.

Der vollständige Jahresabschluss 2002 liegt in den Geschäftsstellen der Sparkasse Märkisch-Oderland zur Einsichtnahme aus.

### Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr.6603585349, 6404453620 und 6000693743 ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, werden hiermit aufgeboden.

Der bzw. die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine bzw. ihre Recht(e) unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 26.4.2004

Kreissparkasse Märkisch-Oderland

gez. D. Rieckers  
D. Rieckers

gez. R. Kampmann  
R. Kampmann

- Der Vorstand -

### 1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanie-

rungsplanung (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl I/93, S. 170) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl I/2003 S. 2) hat die Regionalversammlung Oderland-Spree am 29.03.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	289.000,00 €
	in der Ausgabe auf	289.000,00 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	7.000,00 €
	in der Ausgabe	7.000,00 €
	Gesamteinnahmen	<b>296.000,00 €</b>
	Gesamtausgaben	<b>296.000,00 €</b>

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenauspauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPIG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPIG) herangezogen werden.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2004 werden keine Kredite aufgenommen.

2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

### § 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird im Haushaltsjahr 2004 verzichtet.

### § 4

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl I/2001 S. 154) anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der

- Hauptgruppe 4 Personalausgaben	10.200 €
- Hauptgruppe 5/6 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als	2.500 €
- Hauptgruppe 8 Sonstige Finanzausgaben	500 €
- Hauptgruppe 93 Vermögenserwerb	10.000 €

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2004-03-29

gez. Zalenga  
Vorsitzender

gez. Rietzel  
Leiter  
Reg. Planungsstelle

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Redaktion: Büro des Kreistages  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Redaktionsschluss: 04.05.2004

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.